ischt in drei Ordnungen. Die erfte untschie die Ströme und Schiffahrtslandle nehlt Mündungs und Kebenarmen, sie sind in einer Minage zum Gesch nachgewiesen und geseicht sellgesegt. Uleberzide Wasserwiese Vornung stellen die Oberpräsienten auf Grund eines besinderen Wercharens ein Rezeichnis auf. Alle übrigen Wosserwicklich gehören zur dritten Ordnung.—Das Sigen tum an Wasserwiese zu unt den den Angleichte gehören zur der umfaßt das Flußbett und die fließende Welle. An Wosserwiesen zu der in der in den der in der in

Die Tätigfeit bes Staates ift eine breifache, nämlich: 1. Unterhaltung ber Wafferläufe, d. i. die Erhaltung ber Borflut in dem bestehenden Buftande, namentlich bei Bafferftragen erfter Ordnung die Erhaltung der Schiffbarteit durch Befeitigung beftehender Schaben. Die Berhütung und Beseitigung von Anlandungen. Berftrauchungen und Anschwemmungen; 2. ber Ausbau der natürlichen Bafferftraken, um ihre Schiffbarteit zu erhöhen, und 3. ber Bau neuer fünftlicher Bafferftragen. Coweit es fich um Bafferftragen 1. Ordnung handelt, ift alle Tätigfeit nur Aufgabe bes Staates, bei Bafferstraßen 2. und 3. Ordnung forgen fogenannte Baffergenoffenichaften. Sandelt es fich nur um ben Schut ber benachbarten Grundftude gegen Ueberichwemmungen durch fünstliche Erdwälle = Deiche, fo treten bie De ich = verbande ein. Baffergenoffenschaften und Deichverbande find Bereinigungen ber intereffierten Privatpersonen, fie fteben unter der Aufficht der Landrate und Regierungsprafibenten.

Die Berwaltung der Bafferstraßen 1. Ordnung ift gegliedert nach Bau und Betrieb.

Die Bauverwaltung gliedert sich von unten nach oben wie folgt:

Wasserbauämter für tleinere Bezirke, 3. B. in Halle a. d. S. und Naumburg a. d. S., unterstellt dem Regierungspräsidenten in Merseburg.

Die Strombauverwaltungen, 3. B. für die Elbe in Magdeburg, unterftellt bem Regierungsprafibenten.

Die Wasserbausdbeilung im Ministerium der öffentlichen Krobieter; serure besteht unter der gemeinschaftlichen Leitung des Ministers der össentlichen Arbeiten und des Ministers der Endwurtschaft, Domainen und Forsten die Landes an statt für Gewässerbeiter steht und von des Fieners ist kätig unter der Leitung derseiten Minister und noch des Finangantinssers und des Ministers für Sandel und Gewerbe der Gesamtwasserbeite der Anderschaftlichen Asserbeite der Anderschaftlichen Asserbeite der als dem der ihnen gehören Bertreter aus dem